

(Gesetzesstand: 1.1.2024)

Arbeitslosigkeit droht – was nun?

EINLEITUNG...

Während der Corona-Pandemie erlebt die Massenarbeitslosigkeit ein trauriges Comeback in Deutschland. Ausgelöst durch die Corona-Pandemie steigt die Arbeitslosigkeit deutlich an. Zeitweilig liegt die Zahl der Arbeitslosen bei fast 3 Mio. Menschen und auch die Zahl der Kurzarbeiterinnen steigt stark an. Seitdem gibt es ein Auf und Ab am Arbeitsmarkt. Im Dezember 2023 sind z.B. wieder etwa 2,6 Mio. Menschen offiziell als arbeitslos registriert, die Zahl der sogenannten „Unterbeschäftigten“ liegt noch höher, bei etwa 3,5 Mio. Menschen.

Die Gewerkschaften versuchen Kündigungen zu verhindern, überall, wo dies möglich ist. Das gelingt aber nicht immer. Wenn schließlich doch Entlassungen drohen, ist es wichtig zu wissen, welche Rechte und Pflichten Erwerbslose haben und wo sie gegebenenfalls weitere Informationen und konkrete Hilfe zur Durchsetzung der eigenen Rechte holen können.

Der folgende Text enthält Infos und Tipps für den Fall von drohender Arbeitslosigkeit. Er informiert über die notwendigen Schritte, welche Fristen zu beachten sind, wie Leistungsansprüche geltend gemacht werden

„recht praktisch“ ...

...ist ein Projekt der Koordinierungsstelle gewerkschaftlicher Arbeitslosengruppen (KOS).

Es wird gefördert von der

**Hans Böckler
Stiftung** 

Einleitung

Kurze Einführung

Meldefristen beachten

Frühzeitige

Arbeitsuch-Meldung

Krankheit vor Eintritt der Arbeitslosigkeit

Sonderregeln für Ältere

Arbeitslosengeld und Steuerklasse

Bezugsdauer von ALG

Zusätzliche Leistungen zur Aufstockung

von Arbeitslosengeld

Weitere Tipps und Hilfe

müssen und wie Sperrzeiten und andere Sanktionen vermieden werden können. Arbeitslosigkeit ist ein gesellschaftliches Problem. Den hiervon betroffenen Menschen gebührt unsere volle Unterstützung.

Arbeitslosigkeit droht – was nun?

Erste Hilfe und Tipps für Arbeitslos-Werdende

Der Verlust des Arbeitsplatzes ist ein Schock, der erst einmal verkräftet werden muss. Aber gerade wenn die Arbeitslosigkeit bevorsteht, ist ein kühler Kopf nötig. Diese kleine Broschüre hilft dabei, die ersten Hürden im Behörden-Dschungel zu meistern. Sie informiert über Rechte und Pflichten und enthält Tipps, die bares Geld wert sein können: Was müssen von Arbeitslosigkeit Bedrohte beachten, um ohne Abstriche Arbeitslosengeld

zu erhalten? Wann und wie können ältere Arbeitslose länger Arbeitslosengeld bekommen? Welche Steuerklasse ist für verheiratete Arbeitslose günstig? Es gilt aber: Im Zweifel am besten persönlich beraten lassen! Nur in einer persönlichen Beratung kann die spezifische Situation geklärt werden.

Ist die Kündigung rechters?

Gekündigte sollten von ihrem Betriebsrat und von der Gewerkschaft prüfen lassen, ob die Kündigung rechtmäßig ist. Hat der Arbeitgeber die Vorschriften und die Fristen zum Kündigungsschutz beachtet? Wurde der Betriebsrat ordnungsgemäß angehört, wie es vorgeschrieben ist? Ist eine Kündigungsschutzklage sinnvoll? Eine solche Klage muss innerhalb von drei Wochen eingereicht werden, nachdem jemand die schriftliche Kündigung erhalten hat. Ob jemand die Frist eingehalten hat, darüber entscheidet im Zweifelsfall der Poststempel auf dem Kündigungsschreiben.

Wer erhält Arbeitslosengeld (ALG)?

Arbeitslose, die innerhalb der letzten dreißig Monate vor Eintritt der Arbeitslosigkeit mindestens zwölf Monate versicherungspflichtig mit Arbeitslosenversicherung beschäftigt waren. Dies können beispielsweise auch dreimal vier Monate gewesen sein. Für Arbeitnehmer, die immer wieder nur für kurze Zeit befristet beschäftigt sind, reichen zusammen gerechnet sechs Monate.





Des Weiteren zählen hierzu Zeiten einer Versicherungspflicht kraft Gesetz wie z.B. Mutterschafts-, Kranken- und Übergangsgeld oder Zeiten einer Rente wegen voller Erwerbsminderung. Auch Zeiten einer Arbeitslosenversicherung auf Antrag kommen in Frage, z.B. bei Pflege einer/ eines Angehörigen mit mindestens Pflegestufe II.

Wie viel Geld gibt es?

Rund 60 Prozent des pauschalierten Nettoverdienstes im Bemessungszeitraum (in der Regel die letzten zwölf Monate), mit Kind 67 Prozent. Achtung: Junge Erwachsene können auch zwischen dem 18. und dem 21. Geburtstag noch Kindergeld beziehen, wenn sie als „beschäftigungslos“ gelten. Dafür müssen sich die jungen Leute bei der Agentur für Arbeit arbeitslos melden. Das hat für ihre arbeitslosen Eltern außerdem den Vorteil, dass es für sie dann ein höheres Arbeitslosengeld gibt (67 Prozent statt 60 Prozent). Das erhöhte Arbeitslosengeld gibt es auch, wenn sich junge Erwachsene noch in der ersten Ausbildung befinden oder sich um eine Erstausbildung bemühen und die jungen Leute noch nicht 25 Jahre alt sind.

Wie lange bekommen Betroffene Geld?

Zwölf Monate sind die Obergrenze. Ältere ab 50 Jahren können gestaffelt 15, 18 oder 24 Monate ALG erhalten. Siehe Tabelle unten.

Wann müssen Gekündigte zur Arbeitsagentur, um sich arbeitsuchend zu melden?

Sobald ein Betroffener oder eine Betroffene gekündigt wird, läuft die Uhr. Auch wenn es unangenehm ist, muss eine oder ein Gekündigte*r schnellstmöglich Kontakt mit der Arbeitsagentur – früher Arbeitsamt genannt – aufnehmen und sich dort persönlich arbeitsuchend melden. Wer die Meldefrist versäumt, bekommt später, wenn die Arbeitslosigkeit beginnt, eine Sperrzeit. Das heißt, die Arbeitsagentur zahlt dann eine Woche lang kein ALG. Der Staat gibt hier strenge Fristen vor. Spätestens drei Monate bevor das

Arbeitsverhältnis endet, muss man sich bei der Arbeitsagentur des Wohnorts persönlich arbeitsuchend melden. Es gibt auch Fälle, in denen jemand die Dreimonatsfrist gar nicht einhalten kann, etwa wenn der Arbeitgeber mit einer Frist von vier Wochen kündigt, oder wenn die Stelle von vornherein auf weniger als drei Monate befristet ist. Dann müssen sich Betroffene sogar noch schneller bei der Arbeitsagentur (kurz AA) melden, nämlich innerhalb von drei Tagen, nachdem jemand vom Ende der Beschäftigung erfahren hat. Wenn die Arbeitsagentur geschlossen hat, z.B. wegen eines Feiertags, muss man sich am nächsten Öffnungstag melden. Der Arbeitgeber soll Gekündigte für die Arbeitsuch-Meldung freistellen. Dazu muss man seinen Personalausweis mitnehmen.

Für Auszubildende gilt die Pflicht zur Arbeitsuchmeldung nur bei einer überbetrieblichen Ausbildung.

Laut Gesetz reicht es zur Fristwahrung aus, wenn man sich zunächst telefonisch, per Brief, Fax oder E-Mail arbeitsuchend meldet und die persönliche Vorsprache später nachholt.

Bezugsdauer von Arbeitslosengeld

Versicherungspflichtige Beschäftigung von mindestens ...	Nach Vollendung des ...	ALG-I-Bezugsdauer
12 Monaten		6 Monate
16 Monaten		8 Monate
20 Monaten		10 Monate
24 Monaten		12 Monate
30 Monaten	50. Lebensjahres	15 Monate
36 Monaten	55. Lebensjahres	18 Monate
48 Monaten	58. Lebensjahres	24 Monate

Das ist aber nur im Notfall ratsam, wenn es keine Möglichkeit gibt, persönlich vorbeizugehen. Denn im Streitfall ist es schwierig bis unmöglich, zu beweisen, dass man sich tatsächlich arbeitsuchend gemeldet hat.

Muss ich diese Meldefrist immer einhalten?

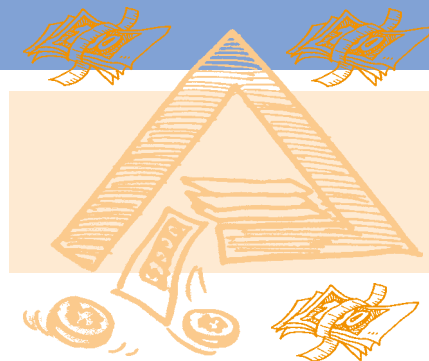
Die Pflicht zur frühzeitigen Arbeitsuch-Meldung bei der Arbeitsagentur gilt sowohl nach einer Kündigung als auch für eine befristete Beschäftigung, die ausläuft. Selbst wenn Du gegen die Kündigung klagst oder der Arbeitgeber Dir in Aussicht stellt, eine befristete Stelle zu verlängern, musst Du Dich bei der Arbeitsagentur melden.

Habe ich meine Pflichten mit der frühzeitigen Arbeitsuch-Meldung erledigt?

Leider nein. Die frühzeitige Meldung als Arbeitsuchender ist nur der erste Schritt, um das ALG zu bekommen. Ein zweiter Schritt ist zwingend: Betroffene sollten sich spätestens am ersten Tag, an dem sie dann auch wirklich arbeitslos sind, arbeitslos melden. Auch hier musst Du wieder Deinen Personalausweis mitbringen. Empfehlenswert ist, sich deutlich früher arbeitslos zu melden. Dann wird

der Antrag früher bearbeitet und Du bekommst eher das Geld. Auch kannst Du dann bereits mit dem oder der zuständigen Vermittler*in bei der Arbeitsagentur über mögliche Hilfen sprechen.

In der Praxis läuft es so ab, dass die Agentur für Arbeit von Dir erwartet, dass Du diesen Antrag unter www.arbeitsagentur.de online stellst und Dir dafür die nötigen Zugangsdaten aushändigst. Wenn Du damit nicht einverstanden bist, weil Du z.B. über kein dazu nötiges digitales Endgerät (PC, Smartphone o.ä.) verfügst oder mit der Online-Eingabe Schwierigkeiten hast, solltest Du in der Eingangszone der Arbeitsagentur auf die Herausgabe der Antragsformulare in Papierform bestehen. Dazu ist die Arbeitsagentur dann verpflichtet. Eine schriftliche Antragstellung wäre insbesondere von Vorteil, wenn Du den Antrag auf Arbeitslosengeld mit Unterstützung der Beratungsstelle ausfüllen lassen willst.



Was muss ich alles mitnehmen, wenn ich mich nach der Arbeitsuch-Meldung „richtig“ arbeitslos melde?

Betroffene sollten zunächst wissen, in welcher Zeit sie bei welchem Arbeitgeber beschäftigt waren. Die Arbeitsagentur fragt dies für die vergangenen fünf Jahre ab. Ebenso fragt die Arbeitsagentur danach, ob Du schon früher Arbeitslosengeld bekommen hast. Du solltest daher deine Kundennummer bei der Agentur für Arbeit kennen, wenn Du von der Agentur schon eine bekommen hast. Neben dem Antragsformular musst Du ggf. noch weitere Vordrucke ausfüllen, z.B. wenn Du aktuell eine Nebentätigkeit ausübst. Außerdem solltest Du von Deinem Arbeitgeber verlangen, dass er eine digitale Arbeitsbescheinigung für Dich ausfüllt (§§ 312 und § 312a SGB III), die der Arbeitgeber elektronisch direkt an die AA übermitteln muss (§ 313a SGB III). Die Arbeitsagentur hat der Person, für die die Bescheinigung übermittelt worden ist, unverzüglich einen Nachweis über die übermittelten Daten zuzuleiten. Die Erfahrung zeigt jedoch, dass es einzelne Arbeitgeber gibt, die bummeln oder dem gar nicht nachkommen. Das geht dann voll zu Deinen Lasten. In diesem Fall solltest Du die Arbeitsagentur auffordern sofort den Arbeitgeber deswegen anzugehen (das Amt kann ggf. auch ein Bußgeld verhängen). Du solltest zudem einen Vorschuss (Rechtsgrundlage: § 42 Abs. 1 SGB I) beantragen, da Du aufgrund der verzögerten Ausstellung der Arbeitsbescheinigung sonst unter Umständen monatelang kein Arbeitslosengeld erhältst. Lass Dich also nicht abwimmeln! Die Behörde muss Dir helfen. Allerdings solltest Du nachweisen können, dass Du ausreichend Versuche unternommen hast (persönlich, telefonisch, schriftlich, per Einschreiben).



Wer zahlt, wenn ich am Ende meiner Beschäftigung krank werde?

Wenn jemand während der letzten Arbeitstage krank wird, sollte diese Person sich arbeitsunfähig schreiben lassen. Dann zahlt der Arbeitgeber den Lohn bis zum Ende der Beschäftigung und es besteht anschließend Anspruch auf Krankengeld.

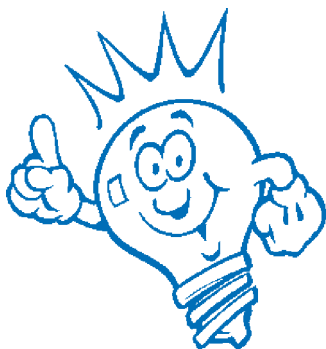
Das hat Vorteile: Das Krankengeld ist in der Regel höher als das ALG und die Bezugsdauer des ALG bleibt davon unberührt. Vielmehr zählt der Krankengeldbezug ähnlich wie eine Beschäftigung als Versicherungszeit, die einen Anspruch auf Arbeitslosengeld mitbegründen oder verlängern kann.

Erhebliche Nachteile drohen hingegen Arbeitnehmer*innen, die nach dem Ende ihrer Beschäftigung und vor der eigentlichen Arbeitslos-Meldung länger krank werden.

In diesem Fall besteht der Krankenversicherungsschutz nur noch für einen Monat. Die Krankenkasse zahlt nur innerhalb dieser Zeit die Kosten für eine Behandlung im Krankenhaus oder auch das Krankengeld. Dieser Fall sollte – wenn möglich – zwingend vermieden werden!

Ich bin über 50 Jahre. Gelten für mich besondere Regelungen?

Ältere Arbeitslose können länger ALG bekommen: Ab dem 50. Geburtstag bis zu 15 Monate, ab dem 55. bis 18 Monate und ab dem 58. Geburtstag bis 24 Monate. Der längere Bezug ist jedoch an Bedingungen geknüpft. Je



nach Stufe müssen ältere Arbeitslose 30, 36, oder 48 Beschäftigungsmonate in den letzten fünf Jahren nachweisen können. Eine Übersicht bietet die Tabelle weiter oben.

Wenn jemand kurz davor ist, eine dieser Altersstufen zu erreichen, kann es vorteilhaft sein, den Bezug von Arbeitslosengeld etwas hinauszuzögern. Das ist zulässig. Arbeitslose können bei der Arbeitslosmeldung selbst bestimmen, ab wann der Leistungsbezug beginnen soll. Dann bekommt die arbeitslose Person zwar für die Tage bis zum 50., 55., oder 58. Geburtstag kein ALG – aber dafür drei oder sogar sechs Monate länger! Wer diesen Weg wählt, sollte dabei auf seinen Krankenversicherungsschutz achten. Nach dem Verlust des Arbeitsplatzes wirkt für Pflichtversicherte der alte Krankenversicherungsschutz nur noch einen Monat nach. Danach muss man vorübergehend – bis der ALG-Bezug beginnt – selbst eine Krankenversicherung abschließen.

Hat das künftige ALG etwas mit der Steuerklasse zu tun?

Viele verheiratete Arbeitnehmer*innen wechseln die Steuerklasse, wenn sie arbeitslos werden. Sie überlassen ihrem noch in Lohn und Brot stehenden Ehepartner die günstigere Steuerklasse III. Davon raten wir ab. Denn auch die Höhe des ALG hängt von der Steuerklasse ab.

Beispiel:

Nach einem Bruttoverdienst von 2000 Euro beträgt das ALG pro Monat je nach Steuerklasse (ohne Kind, Stand 2023):

946,80 Euro (Steuerklasse III)

873,60 Euro (Steuerklasse IV)

742,80 Euro (Steuerklasse V)

In der Regel ist es günstig, wenn der oder die arbeitslose Ehepartner*in die Steuerklasse IV oder besser III hat und der verdienende Partner entspre-

chend IV oder besser V. Zwar muss dann der verdienende Ehepartner monatlich deutlich mehr Steuern zahlen. Unterm Strich ergibt sich jedoch ein Gewinn beim Lohnsteuerjahresausgleich. Das Finanzamt zahlt die wegen der ungünstigen Steuerklasse zu viel gezahlten Steuern zurück. In eine für die Leistungshöhe des Arbeitslosengeldes günstigere Steuerklasse könnte eine von Arbeitslosigkeit bedrohte Person wechseln, wenn sie frühzeitig weiß, dass eine Arbeitslosigkeit droht. Denn für die Höhe des ALG ist maßgebend, welche Steuerklasse jemand am 1. Januar eines Jahres hatte. Daran muss sich die Arbeitsagentur halten. Ein Arbeitsloser, der noch im Vorjahr vor der absehbaren Arbeitslosigkeit in eine günstigere Steuerklasse wechselt, der hat Anspruch auf ein höheres ALG.

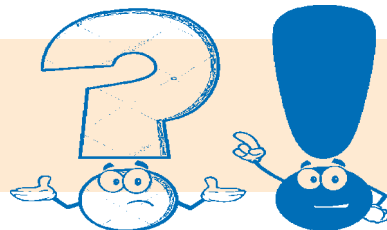
Wir empfehlen: Betroffene sollten sich vor einem Wechsel der Steuerklassen beraten lassen (Steuerberater, Finanzamt oder Agentur für Arbeit).

Was tun, wenn ein*e Arbeitslose*r keinen Anspruch hat oder nur wenig Arbeitslosengeld bekommt?

Wenn kein Anspruch auf Arbeitslosengeld besteht oder wenn das ALG nicht zum Leben reicht, dann kann ein Anspruch auf Bürgergeld bestehen. Zum Bürgergeld gibt es eine Faltblattserie der Koordinierungsstelle gewerkschaftlicher Arbeitslosengruppen, die Interessierte auf der Homepage der KOS (www.erwerbslos.de) lesen und auch in Druckform bestellen können.



Rat und



Hilfe

Weitere Tipps

- Nimm den Resturlaub komplett vor dem ersten Tag der Arbeitslosigkeit, denn für Zeiten mit ausstehendem Urlaubsanspruch gibt es kein Arbeitslosengeld.
- Wohngeld beantragen. Oftmals besteht ein Anspruch bei niedrigem ALG, großer Familie und nur gering oder gar nicht verdienendem Partner. Bei Kindern bis zum 25. Lebensjahr im Haushalt könnte auch ein zusätzlicher Antrag auf Kinderzuschlag dazu kommen, das wären ab Januar 2024 bis zu 292 Euro je Kind – Betroffene sollten sich vorab dazu beraten lassen.
- Wer ein niedriges Arbeitslosengeld oder eine teure Miete hat oder mit anderen Menschen mit wenig eigenem Einkommen zusammenlebt, könnte statt Wohngeld und/ oder Kinderzuschlag einen Antrag auf Leistungen beim Jobcenter stellen, um das Loch in der Börse zu schließen.

Ausführliche Informationen zum Arbeitslosengeld enthält die kleine Broschüre der Koordinierungsstelle gewerkschaftlicher Arbeitslosengruppen (KOS): „Erste Hilfe bei (bevorstehender) Arbeitslosigkeit“, die über die Internetseite der KOS www.erwerbslos.de bezogen werden kann.

Informationen und Tipps sowie Mustertexte etwa für Anträge oder Widersprüche findest Du ebenfalls auf der Internetseite der KOS. Dort kann man auch nach Adressen von speziellen Beratungsstellen für Arbeitslose und Erwerbsloseninitiativen suchen.

Wer keinen Internetzugang hat, kann diese Adressen auch telefonisch bei der KOS erfragen: 030/86 87 67 00.

Über die Möglichkeit, ein zu niedriges Arbeitslosengeld mit „Bürgergeld“ vom Jobcenter oder durch andere Sozialleistungen aufzustocken, gibt es außerdem eine Reihe von weiteren Informationen auf der Homepage der KOS sowie mehrere Rundbriefe aus der Reihe „Recht praktisch“, z.B. zu Wohngeld und Kinderzuschlag. Siehe www.erwerbslos.de